- 19. *fordert* die Staaten *auf*, ernsthaft in Erwägung zu ziehen, den Anträgen des Sonderberichterstatters auf Besuch ihres Landes zu entsprechen;
- 20. begrüßt die Arbeit, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte leistet, um das ihr im Jahr 2005 in Resolution 60/158 erteilte Mandat durchzuführen, und ersucht sie, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen:
- 21. *ersucht* den Generalsekretär, dem Menschenrechtsrat sowie der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
- 22. beschließt, den Bericht des Sonderberichterstatters über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 62/160

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezem0.0Zn der 76gigen Bestimmungen der Erkläes Aktionsprogramms von Meh, die am 25. Juni
ler Witkonferenz über Menschenrechte verabrden

³⁷⁶, die internationale Zusammenarbeit zu fördern, damit es in stärkerem Umfang zu einer echten Zusammenarbeit zwischen den Mit**g**lästaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte kommt,

unter Hinweis auf die am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁷⁷ und auf ihre Resolution 61/168 vom 19. Dezember 2006 sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 2005/54 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2005 über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte³⁷⁸,

sowie unter Hinweis auf die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) veranstaltete Weltkonfe-

Ausgrenzungslehren zu verwerfen, die auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gründen;

- 5. bekräftigt, wie wichtig es für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und für die Verwirklichung der Ziele des Kampfes gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz ist, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken;
- 6. vertritt die Auffassung, dass die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und mit dem Völkerrecht wirkungsvoll und konkret zur dringend gebotenen Verhütung von Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitragen sollte;
- 7. *erklärt erneut*, dass die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten von den Grundsätzen der Universalität, der Nichtselektivität, der Objektivität un